Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 31.07.2024 nachfolgende Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

- 1. Der § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr durch
 öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und
 Einwohner der Stadt ein.
- 2. Im § 3 Abs. 5 werden der Pkt. 4 Vergabe von Aufträgen und Pkt. 5 Rechnungsprüfungsangelegenheiten gestrichen sowie als Satz 2 angefügt: Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- 3. Im § 3 Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt: Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- 4. Im § 4 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt: "Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder."
- 5. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt 2 wie folgt geändert: Zustimmung zu neuen (außerplanmäßigen) oder zusätzlichen (überplanmäßigen) Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 15.001 € bis 50.000 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen.
- 6. Im § 4 Abs. 4 Punkt 3 wird die Wertgrenze von 30.000,- € bis 150.000,- € auf 50.000,- bis 250.000,- € geändert.
- 7. Der § 4 a Vergabeverfahren und Wertgrenzen wird eingefügt:
 - 1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
 - 1. Bauleistungen (VOB) über 250.000,- € bis 1.000.000,- €
 - 2. Liefer- und Dienstleistungen über 50.000,- € bis 250.000,- €
 - 3. Freiberufliche Leistungen über 50.000,- € bis 250.000,- €.
 - 2) Die Wahl des Vergabeverfahrens hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu erfolgen. Die Entscheidung wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.
 - 3) Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Lieferund Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Bruttobeträge.

- 8. Im § 5 Abs. 1 wird die Ziffer "5" durch das Wort "fünf" und das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
- 9. Im § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Verhältniswahl" durch "Zuteilungs- und Benennungsverfahren" ersetzt.
- 10. Im § 5 Abs. 2 unter Aufgabengebiet des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt das Wort "Wirtschaftsförderung" gestrichen.
- 11. Im § 5 Abs. 2 wird nach dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt ein weiterer Ausschuss eingefügt:

Ausschuss für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus Aufgabengebiet: kommunale Wirtschaftsförderung, städtische Beteiligungen, wirtschaftliche Betätigungen, Stadtmarketing, Entwicklung des Tourismus, Zusammenarbeit mit der Bundeswehr

- 12. Im § 5 Abs. 2 wird unter Aufgabengebiet des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport das Aufgabengebiet neu gefasst: Schulen, Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Kinder- und Jugendarbeit, Behinderten- und Seniorenarbeit, Integration neuer Einwohner und Migranten, Belange sozial benachteiligter Menschen, Vorschlagsrecht zur Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel für die Wohlfahrtsverbände, gemeinnützigen Vereine und Selbsthilfegruppen.
- 13. Der § 5 Abs. 4 wird erweitert um den Ausschuss für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus.
- 14. Der § 5 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
- 15. Der § 5 Abs. 6 wird § 5 Abs. 5.
- 16. Im § 6 Abs. 1 wird das Wort "neun" durch das Wort "sieben" ersetzt.
- 17. Im § 6 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
- die Genehmigungen nach §144 Abs 1 und 2 BauGB
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und
- § 179 Abs. 1 BauGB

Sie/er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

- 18. Im § 6 werden die Absätze 4 bis 8 neu die Absätze 5 bis 9.
- 19. Im § 7 Abs. 2 wird die Höhe der Aufwandsentschädigung von 220 € wie folgt geändert:
 Erste/erster Stellvertreterin/er der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 560 €
 Zweite/zweiter Stellvertreterin/er der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 500 €.
- 20. Im § 9 Abs. 1 wird die Höhe der monatlichen Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin der Stadtvertretung auf 360 € geändert.
- 21. Im § 9 Abs. 2 wird die Höhe der der monatlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden auf monatlich 190 € geändert.

- 22. Im § 9 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:
 Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene
 Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur
 sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in
 Höhe von 50 €.
- 23. Im § 14 Abs. 1 werden in der Klammer die Wörter "Änderung 2015" ersetzt durch in der jeweils gültigen Fassung.
- 24. Im § 14 Abs. 3 wird das Wort "Verhältniswahl" durch "Zuteilungs- und Benennungsverfahren" ersetzt.
- 25. Der § 15 wird neu eingefügt:

§ 15 Kinder- und Jugendbeirat

- 1) In der Stadt Torgelow wird gemäß dem Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) vom 19.03.2024 ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Damit erhalten die Kinder und Jugendlichen der Stadt Torgelow die Möglichkeit, ein Beteiligungsgremium selbstorganisiert zu bilden.
- 2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist gemäß § 2 Abs. 3 des KiJuBG MV angemessen zu beteiligen insbesondere, wenn
 - der Grad der Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf die jeweilige Entscheidung über Planungen und Vorhaben mit der Bedeutung der im Einzelfall berührten kinder- und jugendspezifischen Interessen im Verhältnis steht,
 - 2. die individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, sodass ein gleichberechtigter Zugang zu Beteiligungsprozessen ermöglicht wird,
 - alters- und lebenslagenbezogene sowie den Themen und Inhalten angemessene Formen der Ansprache, der Kommunikation, der Information, der Vorbereitung und Begleitung sowie des Dialogs gewählt werden und
 - 4. der Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten transparent gestaltet ist, insbesondere Ziele, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligungsprozessen für alle Zielgruppen nachvollziehbar sind.
- 3) Dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Torgelow steht in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht zu.
- 4) Dem Kinder- und Jugendbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- 5) Einmal jährlich berichtet der Kinder- und Jugendbeirat in der Stadtvertretung über seine Tätigkeit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 01.08.2024

gez. Kerstin Pukallus Bürgermeisterin

<u>Hinweis</u>

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.